Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1997

Geschäftszahl

93/14/0159

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/08 89/14/0014 8

Stammrechtssatz

Wer zur Schätzung Anlaß gibt und bei der Ermittlung der materiellen Wahrheit nicht entsprechend mitwirkt, muß die mit jeder Schätzung verbundene Unsicherheit hinnehmen.